

# Satzung

„Zahnärzte ohne Grenzen e.V.“

Sitz: Nürnberg, Deutschland

Eingetragen im Vereinsregister Nürnberg  
Registernummer: VR 202286

Beschlossen am 27.01.2018

- mit Nachtrag registergerichtlicher Erfordernisse vom 28.05.2018
- mit Satzungsänderung vom 20.11.2021 (Wegfall Fördermitgliedschaft/Geschäftsführer und Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB)

# Präambel

„Zahnärzte ohne Grenzen e.V.“, hilft interessierten Zahnmedizinern und ihren Helfern als Servicestelle, eigene Hilfsprojekte in bedürftigen Ländern zu organisieren.

## Das Problem:

In vielen Ländern kann für die Bevölkerung vor Ort keine ausreichende und flächendeckende zahnmedizinische Grundversorgung und Prophylaxe gewährleistet werden. Für weitab von den Städten angesiedelte und für nomadisch lebende Menschen ist es nicht möglich, bei Zahnschmerzen Hilfe zu erlangen.

Andererseits gibt es genügend empathische Zahnärzte sowie zahnärztliche Assistenzen, welche für Bedürftige ihre Profession auch ehrenamtlich und auf eigene Kosten (ehrenamtlich heißt: freiwillig und unentgeltlich!) einsetzen würden. Doch können Zahnärzte und ihre Helfer nicht einfach in andere Länder reisen, um dort zahnmedizinisch tätig zu werden. Sie würden mit einer ganzen Reihe von Gesetzen in Konflikt geraten.

Es gibt jedoch hilfsbereite Zahnärzte, zahnmedizinische Assistenzen und Zahntechniker, die in ihrem Beruf ehrenamtlich in benachteiligten Ländern tätig werden wollen. Damit diese Hilfe legal erfolgen kann, sind die gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Einsatzländer zu berücksichtigen.

Damit sich nicht jeder Einsatzhelfer mit den Gesetzen und Richtlinien der Gastländer auseinandersetzen muss, war eine Organisation erforderlich, die diesen bürokratischen Aufwand abnimmt.

## Die Lösung:

Die Lösung hieß zunächst „*Stiftung Zahnärzte ohne Grenzen | Dentists without Limits Foundation*“, kurz DWLF. Die im Jahre 2004, als nicht rechtsfähige „*Dr.-Claus-Macher-Stiftung*“, von dem gleichnamigen Nürnberger Kieferorthopäden gegründete Hilfsorganisation übernahm bislang mit großem Erfolg diese organisatorischen Serviceaufgaben für Zahnmediziner und Helfer, welche in bedürftigen Ländern humanitäre zahnärztliche Hilfe organisieren möchten.

Die Stiftung klärte mit den Regierungen der Gastländer alle Einsatzvoraussetzungen, wie Arbeitserlaubnis, Visa, Zollbefreiung für die Einfuhr der Geräte, Organisation der Einsätze. Hierzu wird ein „Memorandum of Understanding“ (MoU) mit den jeweiligen Regierungen vereinbart und unterzeichnet. Jeglicher Einsatz in den Gastländern erfolgt in enger Absprache mit den Regierungen.

## Von der Stiftung zum Verein:

Schnell wuchsen die Aufgaben der Stiftung und sie erwies sich in ihrem humanitären Engagement überaus effektiv. Aus einer Hand voll engagierter Zahnmediziner der ersten Jahre wurden inzwischen über 2.300 ehrenamtliche Helfer. Ein solcher Aufwand war mit einer nicht rechtsfähigen Stiftung auf Dauer nicht mehr zu bewältigen, da jede Maßnahme, jeder Vertrag im Grunde ein Vertrag mit dem Stifter persönlich war.

Die „Stiftung Zahnärzte ohne Grenzen – Dr. Claus Macher-Stiftung“ musste deshalb durch eine rechtsfähige Körperschaft ersetzt werden, da erstere keine eigenen Rechtsgeschäfte in ihrem Namen tätigen konnte. Zudem konnte auf Basis einer nicht rechtsfähigen Stiftung auch keine tragfähige Nachfolgeregelung organisiert werden.

Daher entschloss sich Dr. Macher, die Stiftung aufzugeben und einen gemeinnützigen und mildtätigen Verein zu initiieren, der mit gleicher Zielsetzung künftig zahnmedizinische Hilfe in benachteiligten Ländern ermöglicht. Die Gründungsversammlung gab dem Verein die nachfolgende Satzung.

*Hinweis: Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit, werden im Folgenden nur die traditionellen, meist männlichen Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen genutzt. Gleichwohl sind natürlich grundsätzlich alle Menschen angesprochen, gleich welchem Geschlecht sie angehören oder sich zugehörig fühlen.*

## **Abschnitt A – Der Verein „Zahnärzte ohne Grenzen e.V.“**

### **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsstellung**

- I. Der Verein führt den Namen „Zahnärzte ohne Grenzen“
- II. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“ in seinem Namen (also „Zahnärzte ohne Grenzen e.V.“).
- III. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet DWLF, hergeleitet von der englischen Übersetzung des Vereinsnamens „Dentists without Limits Federation“. Kurzbezeichnung und Übersetzung sollen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- IV. Als Sitz des Vereins wird Nürnberg festgelegt.

### **§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- III. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht den Begünstigten des Vereins aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Vorstände und Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten ihre durch Belege nachgewiesenen Auslagen für den Verein vergütet. Alle Genannten haben dabei einen strengen Maßstab an die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit anzulegen. Näheres regelt eine zu erstellende Geschäftsordnung.
- VI. Zweck des Vereins ist:
  1. Die Förderung der über Landes- und Religionsgrenzen hinausgehenden Entwicklungspartnerschaft und Völkerverständigung sowie das Gewähren von Hilfen bei schweren Einzelschicksalen im mildtätigen Sinn, insbesondere auf dem zahnmedizinischen Sektor.

2. Der Vereinszweck wird erfüllt insbesondere durch die Unterstützung und Gründung von sozialen und dem Gemeinwohl dienenden Projekten, Organisationen und Strukturen in besonders bedürftigen Bereichen und die Förderung der dadurch entstehenden, zwischenmenschlichen Kontakte sowie durch das Vermitteln von Gesundheitsbewusstsein, besonders in zahnmedizinischer Hinsicht.

Zum Zweck der freiwilligen Eindämmung der Geburtenzahlen in den benachteiligten Ländern ist ein besonderes Augenmerk auf die Förderung, die Ausbildung und den Schutz der Frauen zu legen.

VII. Sofern es die Vereinsmittel und die Spendenlage zulassen, sollen des Weiteren folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Die Errichtung, Unterstützung, Betreibung und Ausstattung von ärztlichen, zahnärztlichen und zahntechnischen Stationen in benachteiligten Ländern.
2. Das Herstellen von Kontakten, die Vermittlung, Förderung und Ausbildungsunterstützung von
  - a) Ärzten/ Zahnärzten,
  - b) arztähnlichen/zahnarztähnlichen Berufen,
  - c) Krankenschwestern/Zahnmedizinischen Assistentinnen,
  - d) Zahntechnikern, Laborspezialisten,
  - e) angehenden Ärzten/Zahnärzten zur Famulatur,
  - f) Menschen, die in karitativen Einrichtungen arbeiten wollen sowie
  - g) Personen, die vom Vorstand beauftragt werden.
3. Die Vermittlung von Patenschaften.
4. Das Gewähren von Hilfen in besonders schweren Einzelschicksalen im mildtätigen Sinn.
5. Fördern anderer humanitärer Projekte und Einrichtungen, so diese geeignet scheinen, benachteiligten Menschen eine Hilfe zu sein und mitwirken, dass ausbalancierte Länder in einer ausbalancierten Ländergemeinschaft entstehen können.

### **§ 3 – Vereinsvermögen und dessen Verwendung**

- I. Der Verein erfüllt seine Aufgaben
  1. aus Förderbeiträgen,
  2. aus Einsatzbeiträgen der Einsatzteams,
  3. aus dem Erlös von gespendetem Zahnaltgold,
  4. aus sonstigen Zuwendungen, Spenden, Erbschaften sowie

5. ggf. aus Miet- und Pachteinnahmen,
  6. ggf. aus Kapitalerlösen und Zinsen.
- II. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung hinaus kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Vereinsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

#### **§ 4 – Geschäftsjahr / Einnahmen-Ausgabenrechnung**

- I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Rechtzeitig zur Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister
  1. einen Bericht über die Vermögenslage mit einer Aufstellung über Bargeld, Wertpapiere, Kontoguthaben und dergleichen,
  2. eine nach Titeln geordnete Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und im Benehmen mit dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter
  3. einen Geschäftsplan für das laufende und das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- III. Die Vorstände können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zuarbeit durch die Geschäftsstelle, insbesondere der Buchhaltung, bedienen.

## **Abschnitt B - Vereinsmitglieder**

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, sofern sie approbierter Mediziner/Zahnmediziner, Zahntechniker oder zahnmedizinische Assistenz ist.
- II. Die Zahl der Mitglieder wird auf die Anzahl der Gründungsmitglieder begrenzt (11, in Worten „elf“).
- III. Neue Mitglieder können aufgenommen werden, wenn die Anzahl der maximalen Mitgliederzahl unterschritten wird.
- IV. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung.
- V. Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- VI. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- VII. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (2/3). Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt und wird bei der Ermittlung des Quorums nicht berücksichtigt.
- VIII. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- IX. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Vermögensanspruch gegenüber dem Verein.
- X. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **Abschnitt C – Die Organe des Vereins**

### **§ 6 – Vorstandschafft**

Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt.

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
  - dem Präsidenten (entspricht dem 1. Vorsitzenden),
  - dem Vizepräsidenten (entspricht dem 2. Vorsitzenden),
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - ein bis drei Beisitzern.
  
- II. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  
- III. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten vertreten. Beide Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident den Präsidenten vertritt, wenn dieser verhindert ist.
  
- IV. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
  
- V. Der in § 27 Absatz 2 BGB vorgesehene Widerruf der Bestellung als Vorstand (Abwahl) wird für den Präsidenten und den Vizepräsidenten auf den Fall, dass eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt, beschränkt (z.B. Handlungsunfähigkeit bei dauerhaft schwerer Erkrankung).
  
- VI. Das Vorschlagsrecht für den neuen Präsidenten obliegt dem Amtsinhaber im Falle seines Rücktritts. Es obliegt dem Vizepräsidenten im Falle des Todes des Präsidenten.
  
- VII. Das Vorschlagsrecht für einen neuen Vizepräsidenten obliegt dem Präsidenten.
  
- VIII. Scheidet der Präsident durch Rücktritt aus, soll er von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, sofern der Rücktritt nicht wegen ehrenrühriger Gründe oder nach vereinsschädigendem Verhalten erfolgte.
  
- IX. Der Präsident der Dr.-Claus-Macher-Stiftung („Stiftung Zahnärzte ohne Grenzen“) ist mit der Gründung zugleich Ehrenpräsident des Vereins.



- X. Der Ehrenpräsident ist berechtigt beratend - ohne Stimmrecht - an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 7 – D&O-Versicherung**

Für alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung ist vom Verein eine sog. D&O-Versicherung (Directors & Officers Insurance) gegen Regressansprüche aus der Amtsführung abzuschließen.

### **§ 8 – Einholung externer Beratung**

Präsident und Vizepräsident können zu ihrer Unterstützung gemeinsam auch kostenpflichtige, externe Beratung einholen (z.B. juristische, steuerrechtliche oder sonst sachverständige Beratung etc.).

### **§ 9 – Geschäftsstelle**

- I. Der Verein unterhält für das umfangreiche operative Geschäft und zur Unterstützung des Gesamtvorstandes eine Geschäftsstelle. Diese besteht aus angestellten, ggf. auch ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- II. Näheres zum Personalwesen und zu den Aufgaben der Mitarbeiter sowie zur Organisation der Geschäftsprozesse regelt eine Geschäftsordnung, welche vom Gesamtvorstand erarbeitet und beschlossen wird.

### **§ 10 – Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- II. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Der Vorstand kann die Einladung auch an die Geschäftsstelle delegieren. Die Einladung per E-Mail oder Fax ist zulässig.
- III. Versammlungsleiter ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Versammlungsleitung kann bei Bedarf vom Leiter der Versammlung auch auf Dritte delegiert werden. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, dann allerdings ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- V. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit, soweit diese Satzung in Einzelbestimmungen keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- VI. Die Änderung der Satzung insbesondere des Vereinszwecks bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **Abschnitt D – Ethische Ausrichtung des Vereins**

### **§ 11 – SCIMUS-Ethik**

- I. Die SCIMUS-Ethik war ethische Basis für die „Stiftung Zahnärzte ohne Grenzen – Dr.-Claus-Macher-Stiftung“. Der Verein „Zahnärzte ohne Grenzen e.V.“ übernimmt für seine Arbeit ebenfalls verbindlich diese ethischen Grundsätze.
- II. Grundlage allen Handelns des Vereins, seiner Mitglieder, Gremien und seiner Mitarbeiter, auch aller Helfer vor Ort und für die Zusammenarbeit mit den Regierungen unserer Gastländer ist die verbindliche Anerkennung der sog. „SCIMUS-Ethik“.
- III. Der Verein unterstützt keine Einsätze, deren Einsatzteams diese ethischen Grundsätze nicht verbindlich anerkennen und ihre Einsätze nicht danach ausrichten. Der Wortlaut der SCIMUS-Ethik befindet sich im Anhang dieser Satzung.

## **Abschnitt E – Schlussbestimmungen**

### **§ 12 – Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- I. Zur Auflösung des Vereins ist die Einstimmigkeit aller bei der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, wie der Förderung der Selbstbestimmungsrechte und dem Schutz von Frauen und Kindern oder zur Förderung der

Entwicklungszusammenarbeit mit benachteiligten Ländern oder zur Unterstützung von Personen, welche im Sinne von § 53 Abgabenordnung bedürftig sind.

- III. Diese Organisation hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- IV. Vor der Übertragung der Mittel ist mit dem Finanzamt Rücksprache zu halten, um die anerkannte Gemeinnützigkeit der empfangenden Organisation und die steuerrechtliche Zulässigkeit der Vermögensübertragung zu erheben.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Beschlossen zu Nürnberg, den 27.01.2018

- mit Nachtrag registergerichtlicher Erfordernisse vom 28.05.2018
- mit Satzungsänderung vom 20.11.2021(Wegfall Fördermitgliedschaft/Geschäftsführer/Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB)

# SCIMUS-Ethik

## SCIMUS

„SCIMUS“ ist lateinisch und heißt auf Deutsch: „Wir wissen“. SCIMUS ist ein Leitfaden für Personen und Organisationen mit einer vernunft- und faktengesteuerten Denkweise, die mit eigenen Erkenntnissen Problemlösungen für das friedliche Zusammenleben auf unserem Planeten suchen.

Für eine Vernunft gesteuerte Entscheidung ist es wichtig, die Fakten vor Ort zunächst auch zu erleben, um im ursprünglichen Sinn des Wortes die Situation zu begreifen.

Im Gastland einer Entwicklungspartnerschaft erlebt man oft den guten Willen der Bevölkerung, aber man erkennt bald eine gewisse Ohnmacht der Gutwilligen. Ein wichtiges Ziel muss es deshalb sein, gemeinsam einen Weg zu finden, der diesen Menschen die Verwirklichung ihrer Ziele ermöglicht.

## SCIMUS-Vision

### **„Ausbalancierte Länder in einer ausbalancierten Ländergemeinschaft“**

Ein ausbalanciertes Land bedeutet, dass alle Menschen dieses Landes denselben Anspruch auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Freiheit haben. Für den finanziell Mächtigen wie für den finanziell Ohnmächtigen gelten dieselben Rechte und Pflichten.

In einem ausbalancierten Land:

- braucht kein Mensch mehr zu hungern,
- hat jeder Mensch einen Zugang zu einer basismedizinischen Versorgung,
- hat jeder Mensch Zugang zu Bildung
- hat jeder Mensch das unveräußerliche Recht auf Menschenwürde
- findet der Schutz der Umwelt eine besondere Beachtung

Das Entstehen von ausbalancierten Ländern wird die heutige Welt verbessern. Die vielen kleinen Initiativen können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Eine ausbalancierte Ländergemeinschaft bedeutet für SCIMUS, dass die Staaten ihre Zusammenarbeit verstärken, Differenzen in einem friedlichen Dialog abbauen und gemeinsam versuchen, soziale Spannungen abzubauen.

## **Wissen – Verstehen – Handeln – partnerschaftlich Entwickeln**

Ein solches Ausbalancieren zwischen den Ländern kann die heute bestehende Situation verbessern, denn

wir wissen

- dass die Hälfte der Weltbevölkerung weniger als 2 US\$ pro Tag zum Leben hat,
- dass nach Angaben der Weltbank 1,3 Mrd. Menschen unterhalb der Armutsgrenze von US\$ 1,25 pro Tag leben,
- dass 1.8 Mrd. Menschen unterernährt sind, 825 Mio. Menschen an Hunger leiden, alle 15 Sekunden ein Kind an Hunger stirbt,
- dass z.B. die durchschnittliche Lebenserwartung in Sambia unter 40 Jahren und die in Namibia unter 50 Jahren liegt,
- dass jedes fünfte Kind in Sambia stirbt, bevor es das fünfte Lebensjahr erreicht hat.

wir verstehen,

- dass die CO<sub>2</sub>- Emissionen der mächtigen Industrienationen der nördlichen Hemisphäre die Ozonschicht über der Südhalbkugel zerstören.
- dass die in Europa inzwischen zu einer chronischen Erkrankung herabgestufte AIDS-Seuche in benachteiligten Ländern ein zentrales Problem darstellt. AIDS ist unter einem erheblichen finanziellen Aufwand medikamentös kontrollierbar. In diesen Ländern muss die Krankheit nach wie vor tödlich verlaufen, da die finanziellen Mittel fehlen.
- dass der gewaltige medizinische Fortschritt, von dem wir in Europa profitieren, in weiten Teilen unseres Planeten nicht ankommt,
- dass nach unseren Maßstäben banale Infektionen, etwa ein entzündeter Blinddarm, anderswo oft tödlich verlaufen.

wir handeln aktiv, indem

- wir mit all unserer Energie den bedürftigen Menschen vor Ort Hilfe bringen,
- wir uns für die Beseitigung von Unausgewogenheiten selbst angesprochen fühlen,
- wir immer neue Verbündete suchen,
- wir die Menschen durch partnerschaftliche Unterstützung nachhaltig befähigen, ihre Probleme selbst zu lösen.

## **Wir halten uns an diese Maximen**

- Wir sind, was Politik und Religion betrifft, absolut neutral.
- Wir fühlen uns weder der Politik eines Landes noch einem Sponsor verpflichtet und sind nicht der verlängerte Arm der Diplomatie oder einer Religion. Wir sind nur unseren Zielgruppen verpflichtet.
- Wir missionieren nicht.

- Die Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe.
- Partnerschaftlich bedeutet für uns: Wir arbeiten in Arbeitsteams, die aus erfahrenen Spezialisten der Unterstützungsländer wie der Gastländer bestehen.

Die Harmonie in den Arbeitsteams ist von größter Bedeutung. Überheblichkeit oder sogar Arroganz von Mitarbeitern der Unterstützungsländer gegenüber den Mitarbeitern der Gastländer ist kontraproduktiv, verletzend und kann nicht geduldet werden.

- In keinem Fall ist ein Arbeiten ohne Arbeitserlaubnis und ein Ausprobieren von nicht ausreichend erprobten Verfahren zulässig. Auch ist der Einsatz von nicht genügend qualifizierten Mitarbeitern abzulehnen.
- Die privaten Initiatoren haben sich stets mit den Regierungen und Behörden, als auch mit den Universitäten der Gastländer abzustimmen. Auf diese Weise können die Privatinitiativen in dem Gesamtkonzept der Gastländer sinnvoll tätig werden und gemeinsam eine Nische finden, in der die Unterstützer sich effizient einbringen können.
- Wenn eine Regierung feststellt, sie braucht die angebotene Unterstützung nicht mehr, hat die Privatinitiative ihr Ziel erreicht und wird das Land in Freundschaft verlassen.

Mit Toleranz, Mitgefühl, Verständnis und der Möglichkeit des Verzeihens der Fehler anderer suchen wir überall auf unserer Welt Gleichgesinnte und werden zusammen mit diesen unsere Ideen weitertragen.

Wir sind überzeugt, dass das Miteinander und nicht das Gegeneinander die Gedankenrichtung der Zukunft sein muss. Der frühere israelische Ministerpräsident, Staatspräsident und Friedensnobelpreisträger Schimon Peres sagte einmal über den israelisch-palästinensischen Friedensaktivisten Abie Nathan diese weisen Worte:

***„Eine Regierung will doch immer nur ihre Ruhe, so ist das nun mal. Abie allerdings zeigte: Frieden muss durch Menschen und nicht durch Regierungen erreicht werden. Durch Individuen und nicht durch Mehrheiten.“***

Dazu wollen auch wir als Individuen beitragen.